



# Stadt Liestal

---

## ABWASSERREGLEMENT

vom                    10. Februar 1982  
in Kraft ab        07. April 1982<sup>1</sup>

---

Der Einwohnerrat von Liestal, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 22. April 1971 über die Abwasserbeseitigung, beschliesst:

## **A      ALLGEMEINES**

### **§ 1      Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Stadt Liestal und der Privaten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **§ 2      Grundlagen**

<sup>1</sup> Abwasseranlagen der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **§ 3      Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer/-innen**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben sämtliche in ihrem Grundstück anfallenden Abwasser nach den rechtsgültigen Vorschriften vom Anfallort weg bis zu den Anlagen der Stadt Liestal zuzuleiten.

<sup>2</sup> Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Stadt verbleiben im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben für ein dauerndes, einwandfreies Funktionieren ihrer Anlage zu sorgen.

## **B      ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE**

### **§ 4      Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)**

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen der Stadt werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes erstellt.

<sup>2</sup> Die Grenzen des GKP sollen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen und werden mit diesen vom Einwohnerrat festgelegt.

<sup>3</sup> Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## **§ 5 Bauprojekt für Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die vom Einwohnerrat beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Die Planaufgabe wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt publiziert.

<sup>2</sup> Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Stadtrat zu richten.

<sup>3</sup> Wird Privatareal beansprucht, soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.

<sup>4</sup> Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>5</sup> Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

## **§ 6 Unterhalt der Abwasseranlagen**

Die Stadt sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Zivilrechts.

## **C ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN**

### **§ 8 Anschlusspflicht, Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.

<sup>2</sup> Neubauten müssen vor ihrem Bezug an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

### **§ 9 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Der Stadtrat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer ausführen.

<sup>2</sup> Für diese Kosten hat die Stadt ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch<sup>2</sup>.

### **§ 10 Kosten**

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt tragen die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer.

## **§ 11 Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden. Ausserhalb des Baugebietes ist der Kanton zuständig.

<sup>2</sup> Die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

## **§ 12 Bewilligung, Gebühr**

<sup>1</sup> Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind dem Stadtbauamt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch den Stadtrat erteilt. Er kann hierfür eine Gebühr erheben. Allfällige Gebühren der Baudirektion für die Bearbeitung der Gesuche werden durch die Stadt erhoben.

<sup>3</sup> Eine allfällige Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

<sup>4</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

<sup>5</sup> Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

## **§ 13 Bauaufsicht**

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Stadt.

<sup>2</sup> Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden gemeinsam von der Stadt und dem Wasserwirtschaftsamt kontrolliert.

<sup>3</sup> Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Stadt und allenfalls das Wasserwirtschaftsamt die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

## **§ 14 Abnahme**

<sup>1</sup> Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

<sup>2</sup> Gewerbliche und industrielle Anlagen werden gemeinsam von der Stadt und dem Wasserwirtschaftsamt abgenommen.

<sup>3</sup> Über die Abnahme gewerblicher und industrieller Anlagen wird ein Protokoll erstellt.

<sup>4</sup> Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt die Stadt keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

## **§ 15 Ausführungspläne**

<sup>1</sup> Die Pläne müssen massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Fertigstellung des Bauwerkes abzugeben.

<sup>2</sup> Diese Pläne werden von der Stadt aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup> Fehlen bei der Fertigstellung des Bauwerkes die Ausführungspläne, so ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

## **§ 16 Vorbehandlung der Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt.

## **§ 17 Schadhafte Anlagen**

<sup>1</sup> Dem Stadtbauamt und dem Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Anlagen in Gebäuden, die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Stadtbauamtes den Vorschriften dieses Reglementes und denjenigen der Anschlussbewilligung angepasst werden.

<sup>3</sup> Kommt die oder der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instandgestellt.

## **§ 18 Haftung**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen haften für alle Schäden, die durch eine fehlerhafte Anlage oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Sie sind auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

## **§ 19 Unterhalt**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

## **D SAUBERWASSER-LEITUNGEN**

### **§20 Ableitung von Sauberwasser (Sicker-, Berg- oder Drainagewasser)**

<sup>1</sup> In Hanglagen, wo ein Versickern des sauberen Wassers wegen Rutschgefährdung nicht zulässig ist, verlegt die Stadt nach Möglichkeit beim Bau der Abwasserleitungen auch eine Sauberwasser-Leitung. Das gleiche geschieht, wenn ein Gebiet in grösserem Ausmass un-gefasstes Bergwasser enthält.

<sup>2</sup> Die Sauberwasser-Leitungen werden aufgrund der zu erwartenden Wassermenge dimensioniert. Sie gelangen mit dem Bau der Abwasserleitungen zur Ausführung und werden bis zum Vorfluter geführt.

<sup>3</sup> Die Entwässerung der einzelnen Grundstücke (Ableitung des Sicker-, Berg- oder Drainagewassers bis zur Sauberwasser-Leitung der Stadt) ist Sache der betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümer. Der Umfang der privaten Entwässerungsleitungen wird in der Anschlussbewilligung durch die Stadt festgelegt.

## **E FINANZIERUNG**

### **§ 21 Vorschussleistungen**

<sup>1</sup> Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GKP verlangt, bevor die Stadt einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so müssen die Gesuchstellenden die erforderlichen Mittel vorschliessen. Einzelheiten wie Zahlungsfristen usw. werden vertraglich geregelt.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsanlagen werden von der Stadt gebaut.

<sup>3</sup> Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Stadt mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Stadtrat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>4</sup> Wenn die Stadt die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel gemäss Vertrag zurück.

### **§ 22 Beiträge**

<sup>1</sup> Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Gebäude durch die Anschlussmöglichkeiten an die Abwasseranlagen der Stadt erlangt, ist von den Grundeigentümerinnen / Grundeigentümern ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

<sup>2</sup> Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung keine Befreiung von der Beitragspflicht.

<sup>3</sup> Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes (indexierte Brandlagerschätzungssumme). Wird ein Erstellungswert und ein Versicherungswert von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung festgelegt, so ist der Erstellungswert für das Berechnen der Beiträge massgebend.

<sup>4</sup> Beim Vorliegen spezieller Verhältnisse (Abwasserpumpwerk erforderlich, sehr grosse Abwassermenge, etc.) kann der Stadtrat Sonderbeiträge verlangen.

## **§ 23<sup>3</sup> Stadteigene Bauten / gem. Institutionen / Härtefälle**

Bei stadteigenen oder gemeinnützigen Institutionen sowie in Härtefällen kann der Anschlussbeitrag durch den Stadtrat reduziert oder erlassen werden.

## **§ 24<sup>4</sup> Neubauten, Erweiterungen, bauliche Veränderungen**

<sup>1</sup> Neubauten sind beitragspflichtig. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, so werden diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Wird infolge solcher baulicher Veränderungen einer Liegenschaft die Brandlager-schätzungssumme erhöht, so wird vom Mehrwert vorerst ein in der Tarifordnung festgelegter Betrag abgezogen. Der so reduzierte Mehrwert dient als Basis für die Festlegung des Ergänzungsbeitrages.

<sup>3</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

<sup>4</sup> Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Kanalisationsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Stadt oder durch Quittungen der Eigentümerinnen oder Eigentümer belegbar sind. Dadurch entstehende Beiträge zu Gunsten der Eigentümerinnen oder Eigentümer werden nicht zurückerstattet.

## **§ 24a<sup>5</sup> Rückerstattung von Beitragsleistungen bei Energiesparmassnahmen**

<sup>1</sup> Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten können die Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer eine anteilmässige Rückerstattung des Anschlussbeitrages für die Kosten von Massnahmen beantragen, mit welchen über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus Energieeinsparungen erzielt werden.

<sup>2</sup> Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten von baubewilligungspflichtigen Massnahmen gilt das Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung für die Staats- und Gemeindesteuer-Veranlagung jenes Jahres, in welchem die Investitionen vorgenommen worden sind.

<sup>3</sup> Der Stadtrat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn die Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer innert 180 Tagen nach Anerkennung der zum Abzug berechtigten Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Stadtrat eine Beitragsrückerstattung beantragt.

## **§ 25<sup>6</sup> Beitragspflicht**

Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten werden mit dem Anschluss an die Stadtkanalisation beitragspflichtig. Zu diesem Zeitpunkt stellt die Stadt Liestal eine Akontorechnung von 60 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages. Die Schlussrechnung wird von der Stadt Liestal nach der erfolgten Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gestellt. Falls auf einem Grundstück ein Baurecht besteht, hat der Berechtigte den Beitrag zu bezahlen.

## **§ 26<sup>7</sup> Zahlungsmodus**

<sup>1</sup> Die einmaligen Beiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können der oder dem Pflichtigen die Beträge gestundet werden. Der Stadtrat ist berechtigt, die Sicherung durch die Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

<sup>3</sup> Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, werden Verzugszinse in Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank belastet. Der Zinslauf wird durch eine Einsprache nicht unterbrochen.

## **§ 27 Grundpfandrecht**

Für die einmaligen Beiträge besteht zugunsten der Stadt ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

## **§ 28<sup>8</sup> Benützungsgebühren (Schwemmgebühr)**

<sup>1</sup> Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Stadt werden jedes Jahr Gebühren erhoben werden. Es können auch pro Quartal oder halbjährlich Akontorechnungen gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt pro Kubikmeter verbrauchten Wassers. Die privat geförderte Wassermenge (eigene Pumpwerke) ist mit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bauernbetriebe und Bauten in Gebieten, die noch nicht an eine Kanalisation angeschlossen werden können, werden von dieser Gebühr befreit.

<sup>4</sup> Gewerbe- und Industriebetriebe, die bereits eine Abgabe für das Reinigen der Abwässer an den Kanton entrichten, sind für die dort verrechnete Kubatur von der städtischen Gebühr teilweise zu befreien (siehe Tarifordnung).

<sup>5</sup> Sämtliche öffentlichen Gebäude sind gebührenpflichtig.

## **§ 29 Sondergebühren**

Der Stadtrat kann für gewerbliche und industrielle Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

## **§ 30 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt. Falls auf einem Grundstück ein Baurecht besteht, hat der Berechtigte die Gebühr zu bezahlen.



## **§ 31<sup>9</sup> Zahlungsmodus**

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren sowie der entsprechenden Akontorechnungen hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

## **§ 32 Tarifordnung**

Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind. Er bestimmt den Zeitpunkt der Inkrafttretung.

## **F ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Ersatz alter Staatsdolen**

<sup>1</sup> Werden alte Staatsdolen durch städtische Kanalisationen ersetzt, so sind die betreffenden Bauten an die neue Leitung umzuhängen. Die entstehenden Kosten trägt die Stadt.

<sup>2</sup> Die Berechnung der einmaligen Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund des einfachen (nicht indexierten) Brandversicherungswertes des Gebäudes. Der Stadtrat kann für früher an den Staat bezahlte Beiträge einen Abzug gewähren.

### **§ 34 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Ueber alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Stadt Liestal und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 - 96 des Enteignungsgesetzes<sup>10</sup> vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe ist durch eine Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

### **§ 35 Beschwerde**

Gegen alle Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist die oder der Betroffene hinzuweisen.

### **§ 36 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmerin oder als Unternehmer oder als Handwerkerin oder als Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Stadtrats die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Stadtrat mit einer Busse von bis zu CHF 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Gegen die vom Stadtrat verfügten Bussen können die Betroffenen innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes<sup>11</sup>). Sie sind auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden unter Fristansetzung anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren vom Stadtrat die Ersatzvorkehrung angeordnet werden.

### **§ 37      Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Das Kanalisationsreglement vom 12. August 1954 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion BL in Kraft.

---

<sup>1</sup> Von der Baudirektion am 7.4.1982 genehmigt.

<sup>2</sup> SGS 211

<sup>3</sup> Fassung vom 22.09.1993

<sup>4</sup> Fassung vom 22.09.1993

<sup>5</sup> Fassung vom 22.09.1993

<sup>6</sup> Fassung vom 23.09.1998

<sup>7</sup> Fassung vom 22.09.1993

<sup>8</sup> Fassung vom 26.10.1994

<sup>9</sup> Fassung vom 26.10.1994

<sup>10</sup> SGS 410

<sup>11</sup> SGS 180